

Alle Gemeinden des Kantons Bern

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern gemäss Art. 13d der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Stand 2021, Aufnahme durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern.
Veröffentlichung der Nachführung des Archäologischen Inventars, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs. 1 und Art. 13b Abs. 2 BauV.

Die Akten können beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern vom 8. November 2021 bis und mit 7. Dezember 2021 eingesehen werden (Vor Anmeldung obligatorisch unter adb.bauen@be.ch oder per Telefon 031 633 98 98).

Alle nachgewiesenen und vermuteten archäologischen Stätten und Fundstellen (inklusive der Kategorie „Einzelfunde“) sowie Ruinen gelten als Objekte des Archäologischen Inventars des Kantons Bern im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BauV und Art. 22 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) („K-Objekte“). Bei neuen Entdeckungen gilt der Artikel 10f Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern in Kraft treten. Mit der Inkraftsetzung dieser Verfügung werden folgende Inventare aufgehoben: Archäologisches Hinweisinventar von 1982, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2005 für das alte Amt Büren, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2010 für das alte Amt Signau, nachgeführtes Archäologisches Inventar von 2011 für den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen.

Am Inventarentwurf wurden aufgrund diverser Anträge und Hinweise folgende Änderungen vorgenommen:

Fundstellen

- Die Fundstelle Koppigen/*Kornhaus St. Niklaus* wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 396 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 197 verschoben, auf der sich das fragliche Gebäude befindet.
- Die Fundstelle Saanen/*Dorf / Chalet Jason* wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 709 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 3280 verschoben, auf der das Fundobjekt im Jahr 1957 gefunden wurde.
- Die Fundstelle Studen/*Kirchweg 3-5* wurde von der Parzelle Grundbuch-Nr. 890 auf die Parzelle Grundbuch-Nr. 1081 verschoben, auf der die Baubegleitung im Jahr 2006 stattgefunden hat.
- Die Fundstelle Wileroltigen/*In der Aare (unterhalb der Saane-Einmündung)* wird nicht in die Verfügung aufgenommen, da sie eindeutig nicht auf dem heutigen Gemeindegebiet von Wileroltigen zu lokalisieren ist.
- Der Flurname der Fundstelle Saanen/*Underer Frischewang* wird zu *Underer Frischenwert* geändert.
- Der Flurname der Fundstelle Wileroltigen/*Dorf / Bauernhof Stoos* wird zu *Dorf / Bauernhof Stooss* geändert.
- Die Datierung der Fundstelle Rohrbach/*Rohrbach / Madiswil* wird von „römisch“ auf „Mittelalter/Neuzeit“ korrigiert.

Schutzgebiet

- Das archäologische Schutzgebiet bei der Fundstelle Kallnach/*Challnechwald / Oberholz* (SG 368) wird um den Perimeter der Überbauungsordnung « Kiesgrube Challnechwald », die mit dem Gesamtentscheid durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 24. Mai 2017 in Kraft getreten ist, verkleinert. Die Untersuchung der archäologischen Hinterlassenschaften in diesem Gebiet ist im Rahmen besagter Überbauungsordnung geregelt.

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs. 4 BauV):

Beschwerdefähig sind diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die bei der öffentlichen Einsichtnahme eine Ergänzung des Inventars verlangt haben. **Beschwerden sind schriftlich und begründet bis spätestens am 7. Dezember 2021 (Datum der Postabgabe) beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern einzureichen.** Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Archäologische Fundstellen können nicht aus dem Inventar gestrichen werden.

Bern, 25. Oktober 2021

Kantonales Amt für Kultur

Der Vorsteher: Hans Ulrich Glarner

Handwritten signature of Hans Ulrich Glarner in black ink, consisting of the initials 'H.U.' followed by a stylized cursive name.



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Adriano Boschetti
+41 31 633 98 26 (direkt)
adriano.boschetti@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

An alle Gemeinden und Regierungsstatthalterämter
des Kantons Bern

Unsere Referenz: 2021.BKD.16539 / 768034

Bern, 31. Mai 2021

Nachführung Archäologisches Inventar aller Gemeinden des Kantons Bern, Informationen zur rechtlichen Umsetzung des revidierten Inventars (Stand Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in der BSIG-Meldung 10.15/1 vom 31. März 2021 angekündigt, hat der Archäologische Dienst des Kantons Bern das Archäologische Inventar nachgeführt. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Archäologische Inventar und den Ablauf des Revisionsverfahrens informieren.

Das Archäologische Inventar des Kantons Bern

Rechtliche Grundlagen und Geschichte

Der Schutz des archäologischen Kulturerbes obliegt den Kantonen. Im Kanton Bern sind dafür die Bau- und Denkmalpflegegesetzgebung relevant¹. Als eine der ersten Aufgaben wird festgelegt, dass ein Inventar der nachgewiesenen oder vermuteten archäologischen Stätten und Fundstellen sowie Ruinen zu führen und periodisch zu aktualisieren ist. Fundstellen sind von unterschiedlichster Natur, Dimension und Datierung, dazu zählen etwa prähistorische Pfahlbauten, keltische Grabhügel, römische Villen, Schalensteine, mittelalterliche Städte, aber auch Zeugen des neuzeitlichen Gewerbes wie Reste von Schmelzöfen, Glashütten oder Hafnereien.

Das Archäologische Inventar des Kantons Bern, bestehend aus Fundstellen und Schutzgebieten, umfasst gegenwärtig etwa 4300 Einträge. Fundstellen, die durch archäologische Ausgrabungen nachgewiesen sind, werden genauso berücksichtigt, wie historisch überlieferte oder vermutete Stätten. Schutzgebiete dienen dazu, den Schutz archäologisch besonders sensibler Zonen zu ermöglichen und bei Bauvorhaben die Planungssicherheit zu erhöhen. Im Zuge der Nachführung des Inventars hat der Archäologische Dienst

¹ Die rechtlichen Grundlagen für die archäologische Arbeit im Kanton Bern können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/archaeologie/rechtliche_grundlagen.html (letzter Zugriff am 31.05.2021).

die Ausdehnung der Schutzgebietperimeter aufgrund des vorliegenden Wissenstandes überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Kanton Bern gibt es aktuell gegen 1300 Archäologische Schutzgebiete.

Das Archäologische Inventar als Planungsinstrument und seine rechtliche Wirkung

Die Berner Kulturpflegestrategie von 2015 hält zum Archäologischen Inventar fest: «Das archäologische Inventar ist für alle interessierten Kreise zugänglich und bietet Behörden und Bauherrschaften Rechtssicherheit. Als Planungsgrundlage hilft es, Verzögerungen in Bauprojekten auf ein Minimum zu beschränken.». Das Inventar dient einerseits als Grundlage für wissenschaftliche Forschungen und als Informationsquelle für die breite Öffentlichkeit, andererseits als Planungsinstrument, das es dem Archäologischen Dienst erlaubt, bei der Beurteilung von Nutzungsplanungen und anstehenden Bauprojekten qualifiziert Stellung zu nehmen. Bauvorhaben, die ein archäologisches Schutzgebiet betreffen, müssen von der Fachstelle geprüft werden, die allenfalls Auflagen für die Baubewilligung formuliert.

Verschiedene Stände durch Teilnachführungen und Ortsplanungen

Das «Archäologisches Hinweisinventar» wurde 1982, also vor fast vierzig Jahren, erstmals amtlich verfügt. Seither wurden die Fundstellen und Schutzgebiete der alten Ämter Büren (2005) und Signau (2010) sowie des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen (2011) revidiert und neu verfügt. Ziel der rechtlichen Umsetzung der jetzigen Nachführung ist es, das Inventar im ganzen Kantonsgebiet auf einen einheitlichen Stand zu bringen. Damit wird auch die Grundlage für dessen vollständige Publikation im Geoportal des Kantons gelegt.

Rechtliche Umsetzung der Nachführung des Archäologischen Inventars

Öffentliche Einsichtnahme

Die rechtliche Umsetzung des nachgeführten Archäologischen Inventars erfolgt 2021 in mehreren Schritten. Die gleichzeitige Nachführung aller Gemeinden des Kantons ermöglicht es dem Amt für Kultur, das Inventar in einem Mal zu verfügen².

Den Inventarentwurf wird der Archäologische Dienst gemäss Artikel 13a Absatz 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen. Die auf Papier ausgedruckten Inventarentwürfe und Karten mit den Schutzgebieten werden während 60 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Archäologischen Dienstes in Bern aufgelegt (Brünnenstrasse 66, 3018 Bern; Voranmeldung obligatorisch unter adb.bauen@be.ch oder 031 633 98 98). Die Ankündigung der öffentlichen Einsichtnahme in den offiziellen amtlichen Anzeigern wird von Seiten des Archäologischen Dienstes veranlasst. Die Gemeinden erhalten per E-Mail die Unterlagen als pdf-Dateien (Inventarauszug, Schutzgebiete und Publikationstext), die sie auf ihren Webseiten oder in ihren kommunalen Publikationsorganen veröffentlichen können.

² Für die folgenden Gemeinden sind weder Fundstellen noch Schutzgebiete im Archäologischen Inventar aufgeführt: Aefligen, Buswil bei Melchnau, Eschert La Ferrière, Fahrni, Heiligenschwendi, Horrenbach-Buchen, Mont-Tramelan, Oeschenbach, Perrefitte, Reisiswil, Rohrbachgraben, Schwanden bei Brienz, Teuffenthal, Walliswil bei Wangen.

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme erhalten diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die die Baugesetzgebung vorsieht, Gelegenheit, sich zum Entwurf zu äussern und Anträge zu stellen (Art. 13a Abs. 1 BauV mit Hinweis auf Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Anträge können schriftlich und begründet beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern, eingereicht werden. Im Anschluss an die öffentliche Einsichtnahme prüft und beantwortet der Archäologische Dienst die eingegangenen Anträge einzeln.

Publikation der Verfügung

Nach der öffentlichen Einsichtnahme folgt die Publikation über den Erlass des nachgeführten Inventars durch das Amt für Kultur. Die auf Papier ausgedruckten Inventarauszüge und Karten mit den Schutzgebieten werden während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Archäologischen Dienstes in Bern einsehbar sein (Brünnenstrasse 66, 3018 Bern; Voranmeldung obligatorisch unter adb.bauen@be.ch oder 031 633 98 98). Die Publikation der Verfügung in den offiziellen amtlichen Anzeigern und im Amtsblatt wird von Seiten des Archäologischen Dienstes veranlasst. Die Gemeinden erhalten die Unterlagen per E-Mail als pdf-Dateien (Inventarauszug, Schutzgebiete und Publikationstext), die sie auf ihren Webseiten oder in ihren kommunalen Publikationsorganen veröffentlichen können.

Im Rahmen der Publikation der Verfügung erhalten diejenigen Personen, Behörden und Organisationen, die die Baugesetzgebung vorsieht, Gelegenheit, Beschwerde einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Beschwerden gegen Verfügung und Erlass kann einreichen, wer im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme erfolglos einen Antrag auf Ergänzung des Inventars gestellt hat. Beschwerden sind schriftlich und begründet beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, Ressort Archäologisches Inventar, Postfach, 3001 Bern, einzureichen. Im Anschluss an die öffentliche Einsichtnahme prüft der Archäologische Dienst die eingegangenen Beschwerden und entscheidet einzeln. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Archäologische Fundstellen können nicht aus dem Inventar gestrichen werden (Art. 13a Abs. 4 BauV).

Inkrafttreten der Verfügung

Nach ungenutztem Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist bzw. nach Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens wird das revidierte Archäologische Inventar in Kraft treten. Die digitalen Inventarauszüge und Schutzgebiete werden den Gemeinden, den Regierungsstatthalterämtern und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit einer Kopie der Verfügung vom Archäologischen Dienst zugestellt. Ein Exemplar auf Papier wird im Archäologischen Dienst archiviert.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adriano Boschetti
Kantonsarchäologe, Prof. Dr. phil.

Kopie

- Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Hans Ulrich Glarner, Vorsteher Amt für Kultur des Kantons Bern
- Wenke Schimmelpfennig, Ressortleiterin Archäologisches Inventar, ADB